

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer)

Vom 16. Februar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 21. Januar 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 98), geändert durch Satzung vom 17. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 der Anlage erhalten die Module PHF-ital-FACH2 und PHF-ital-QU3 folgende Fassung:

PHF-ital-FACH2		Fachwissenschaften (Linguistik und Literaturwissenschaft)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	PHF-ital-FACH1	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-FACH2.1	Proseminar	2	5	Pflicht	fran-FACH2.1 mündliche Prüfung 15min, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	
ital-FACH2.2	Proseminar	2	5	Pflicht	fran-FACH2.2 mündliche Prüfung 15min, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	
Weitere Angaben:								
In beiden fachwissenschaftlichen Proseminaren werden Referate gehalten und kleine Hausarbeiten (5-10 Seiten) geschrieben. Die Prüfungsleistungen werden aber mündlich erbracht. Die Modulprüfung setzt sich aus einer 15minütigen Teilprüfung in Sprachwissenschaft (FACH2.1) und einer 15minütigen Teilprüfung in Literaturwissenschaft (FACH2.2) zusammen. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der Prüfungstermin liegt regelmäßig in der ersten Woche des 3. und 4. Fachsemesters. Der Prüfungskandidat wählt jeweils ein Thema aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft, vorzugsweise aus den Bereichen, die in den Proseminaren schwerpunktmäßig behandelt worden sind. Bei der Anmeldung zur Teilprüfung FACH2.1 werden die Nachweise über die vorliegenden Lateinkenntnisse eingefordert.								
PHF-ital-QU3		Qualifikation						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-ital-SPR2; LIT3.2 und LING3.2	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-QU3.1	Kolloquium SPRACHWISSENSCHAFT	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 15 oder 30min, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	
ital-QU3.2	Kolloquium LITERATURWISSENSCHAFT	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 15 oder 30min, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	
ital-QU3.3	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 3stündig, Sprache: dt./fran.	benotet	nach LP	
Weitere Angaben:								
Die Kolloquien QU3.1 und QU3.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat in seinem frei zu wählenden Hauptgebiet (Sprach- oder Literaturwissenschaft) über 30min sowie im gewählten Nebengebiet (Sprach- oder Literaturwissenschaft) über 15min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 6. Fachsemesters. Die 3stündige Klausur in der Übung QU3.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache.								

2. In Abschnitt 2 der Anlage erhält das Modul PHF-ital-QU5 folgende Fassung:

PHF-ital-QU5		Qualifikation						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. Semester	1 Semester	Pflicht		PHF-ital-SPR4; PHF-ital-FACH5.2	5 LP / 150 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
ital-QU5.1	Kolloquium SPRACH- WISSENSCHAFT	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 15 oder 30min, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	
ital-QU5.2	Kolloquium LITERATUR- WISSENSCHAFT	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 15 oder 30min, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	
ital-QU5.3	sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./ital.	benotet	nach LP	

Weitere Angaben:
 Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht.
 In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat in seinem frei zu wählenden Hauptgebiet (Sprach- oder Literaturwissenschaft) über 30min sowie im gewählten Nebengebiet (Sprach- oder Literaturwissenschaft) über 15min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters.
 Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
 Dekanin der Philosophischen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel